

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 26/2015**  
(68. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
15. Juli 2015

### INHALT

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

### Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung mit Lehramtsoption der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung (GKL) an der Technischen Universität Berlin vom 24. März 2015 .....	249
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung (GKL) an der Technischen Universität Berlin vom 24. März 2015 .....	255



# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung mit Lehramtsoption der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung (GKL) an der Technischen Universität Berlin

vom 24.03.2015

Die Gemeinsame Kommission Lehrkräftebildung (GKL) der Technischen Universität Berlin hat am 24.03.2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung mit Lehramtsoption beschlossen.\*)

## Inhalt

### I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 7 - Prüfungsform Hausarbeit
- § 8 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 9 - Bachelorgrad
- § 10 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 11 - Bachelorarbeit

### IV. Anlagen

- Anlage 1: Modulliste Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung B.Sc.
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung B.Sc.

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung mit Lehramtsoption. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

Das Studium des erforderlichen Zweitfaches einschließlich der fachdidaktischen Anteile des Zweitfaches wird durch eigene Ordnungen geregelt.

#### § 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Studienordnung sowie die Prüfungsordnung der Beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung vom 27. Juni 2005 (AMBl. TU 05/2006, S. 106-123) tritt entsprechend § 19 (1) Lehrkräftebildungsgesetz vom 07.02.2014 (GVBl. S.49) zum 30.09.2019 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräftretens nach Satz 2 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

(4) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang mit der Beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Juni 2005 (AMBl. TU 05/2006, S. 106-123) fortsetzen.

(5) Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Die Entscheidung kann nicht widerrufen werden.

### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

#### § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung dient der Qualifizierung in Hinblick auf eine berufliche Zukunft als berufspädagogische Fach- und Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, aber auch an anderen Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie als Lehrkraft in der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit. Der Kompetenzerwerb der Studierenden erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und Berufsarbeit, der im Berliner Lehrkräftebildungsgesetz festgelegten Regelungen sowie der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die beruflichen Fachrichtungen in der Lehrerbildung.

Durch den Erwerb der entsprechenden Kompetenzen sind die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, kritischem Denken, gesellschaftlich verantwortlichem sowie fachlich und pädagogisch professionellem Handeln befähigt.

(2) Die Studierenden haben durch die Verbindung von fachwissenschaftlichen Grundlagen mit anwendungsorientierten Modulen der Ingenieur- und Berufswissenschaften während des Studiums zudem die notwendigen Kompetenzen, die zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums qualifizieren und auf die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt in der beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung an berufsbildenden Schulen vorbereiten, erworben.

\*) bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 9. Juni 2015

(3) Das Bachelorstudium trägt den wissenschaftlichen Erkenntnissen und der beruflichen Praxis im Berufsfeld Agrarwirtschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Fachdidaktik Landschaftsgestaltung Rechnung.

Die berufspädagogischen Zusammenhänge sowie die berufliche Arbeit im Berufsfeld Agrarwirtschaft/Landschaftsgestaltung werden analysiert und so das notwendige Verständnis einer beruflichen Didaktik Landschaftsgestaltung aufgebaut.

(4) Erziehungswissenschaftliche Anteile sind Bestandteil eines Bachelorstudiums mit Lehramtsbezug.

In den erziehungswissenschaftlichen Anteilen haben die Studierenden grundlegende Konzepte des Lernens, der Bildung und der Berufsbildung erworben. Sie beobachten und analysieren vor diesem theoretischen Hintergrund berufliche Lehr-, Lern- und Entwicklungsprozesse, insbesondere im Unterricht an beruflichen Schulen, in Ausbildungsbetrieben und an anderen Praxislernorten.

Ihre Berufswahlmotive und pädagogischen Überzeugungen reflektieren Studierende in der systematischen Auseinandersetzung mit praktischen Anforderungen des Unterrichts an beruflichen Schulen sowie der Lernortkooperation mit Ausbildungsbetrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten.

Inklusion und Umgang mit Heterogenität werden sowohl als Querschnittsthemen bei allen curricularen Inhalten berücksichtigt als auch in gesonderten Lerneinheiten themenübergreifend fokussiert.

#### § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium erfolgt in einem Kern- und einem Zweitfach. Mit der Wahl der beruflichen Fachrichtung ist das Kernfach festgelegt und kann nicht als Zweitfach studiert werden. Das Studium des Zweitfaches wird durch eine eigene Ordnung geregelt.

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(3) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst sechs Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(4) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung mit Lehramts-option mit einem entsprechenden Zweitfach beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(5) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

#### § 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Das Studium ist gegliedert in fachwissenschaftliche Anteile und lehramtspezifische berufswissenschaftliche Anteile, welche folgendermaßen verteilt sind:

- 90 LP Fachwissenschaft im Kernfach einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,

- 60 LP Fachwissenschaft im Zweitfach,
- 30 LP lehramtspezifische Berufswissenschaften. Dieser Studienanteil gliedert sich in:
  - 11 LP erziehungswissenschaftliche Anteile,
  - 7 LP Fachdidaktik im Kernfach,
  - 7 LP Fachdidaktik im Zweitfach,
  - 5 LP Deutsch als Zweitsprache/Sprachbildung.

(3) Die Leistungen im Kernfach umfassen 113 Leistungspunkte, davon entfallen 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit. Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 107 LP.

Die Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 6 LP.

Die Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im Rahmen des Moduls „Pädagogisches Handeln in Schulen II“ ist ein berufsfelderschließendes Praktikum von sechs Wochen zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf den Webseiten des Servicezentrums Lehrkräftebildung veröffentlicht ist.

(6) Studierende, die nicht über den Abschluss einer einschlägigen beruflichen Ausbildung verfügen, haben ein Betriebspraktikum nachzuweisen. Das Praktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Einzelheiten regelt die entsprechende Richtlinie für Betriebspraktika in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf den Webseiten des Servicezentrums Lehrkräftebildung veröffentlicht ist.

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

#### § 6 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus wird die Hausarbeit als mögliche Prüfungsform angeboten, der Umfang der Hausarbeit wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

(2) Für Module, die an anderen Hochschulen belegt wurden, gelten die jeweils gültigen Regelungen sowie die in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

#### § 7 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet i. d. R. spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter

Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Ausgang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

### **§ 8 - Zweck der Bachelorprüfung**

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

### **§ 9 - Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

### **§ 10 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1), den Modulprüfungen des Zweifaches sowie der Bachelorarbeit gemäß § 11.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet sowie den Noten des Zweifaches gemäß entsprechender Ordnung und der Note der Bachelorarbeit.

### **§ 11 - Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 10 LP, die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten, gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Fachwissenschaft des Kernfaches abzulegen.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP sowie der Nachweis des Betriebspraktikums gemäß § 5 (6) dieser Ordnung der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung nachzuweisen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit gemäß § 46 (2) AllgStuPO erbracht werden. Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 11 (5) dieser Ordnung kann entsprechend erweitert werden.

(7) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie weitere Bestimmungen u. a. zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

#### IV. Anlagen

##### Anlage 1: Modulliste Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung (B.Sc.)

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote <sup>1</sup>
<b>Pflichtbereich (97 LP)</b>				
<b>Erziehungswissenschaft und Sprachbildung (16 LP)</b>				
Pädagogisches Handeln in Schulen I (LbS)	5	schriftlich	Ja	1
Pädagogisches Handeln in Schulen II (LbS)	6	Hausarbeit	Nein	-
Sprachbildung/ Deutsch als Zweitsprache	5	Portfolioprfung	Ja	1
<b>Fachdidaktik (7 LP)</b>				
FD-Landschaftsgestaltung - Grundlagenmodul	7	Portfolioprfung	Ja	1
<b>Fachwissenschaftlicher Pflichtbereich (Anzahl 74 LP)</b>				
Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen	5	schriftlich	Ja	-
Ökologische Grundlagen	8	schriftlich	Ja	1
Geschichte der Landschaftsarchitektur	3	mündlich	Ja	-
Dünger und Düngung	6	mündlich	Ja	-
Pflanzenkunde und -verwendung	5	mündlich	Ja	1
Technisch-konstruktive Grundlagen der Landschaftsarchitektur	5	Portfolioprfung	Ja	1
Vermessungskunde für die Beruflichen Fachrichtungen	3	schriftlich	Ja	1
Phytomedizin	6	schriftlich	Ja	1
Einführung in die Agrarökonomie	6	schriftlich	Ja	-
Projekt Landschaftsgestaltung	12	Portfolioprfung	Ja	1
Vegetationstechnik und -management	9	schriftlich	Ja	1
Konstruktiv-detaillierendes Entwerfen und Projektmanagement	6	Portfolioprfung	Ja	1
<b>Fachwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich (6 LP)</b>				
Gartendenkmalpflege und Kulturlandschaftsschutz	6	Portfolioprfung	Ja	-
Lebensräume und Vegetation	6	Portfolioprfung	Ja	-
Ökologische Grundlagen 3	6	schriftlich	Ja	-
<b>Summe</b>	<b>103</b>			

<sup>1</sup> Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung B.Sc.

1.Semester WiSe	2.Semester SoSe	3.Semester WiSe	4.Semester SoSe	5.Semester WiSe	6.Semester SoSe
Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen <b>5 LP</b>	Dünger und Düngung (HU) <b>6 LP</b>	Vermessungskunde für Berufliche Fachrichtungen <b>3 LP</b>	Projekt Landschaftsgestaltung <b>12 LP</b>	Konstruktiv-detaillierendes Entwerfen und Projektmanagement <b>6 LP</b>	Bachelorarbeit <b>10 LP</b>
Ökologische Grundlagen <b>8 LP</b>	Pflanzenkunde und -verwendung <b>5 LP</b>	Phytomedizin (HU) <b>6 LP</b>	Vegetationstechnik und -management <b>9 LP</b>		Wahlpflichtbereich <b>6 LP</b>
Geschichte der Landschaftsarchitektur <b>3 LP</b>	Technisch-konstruktive Grundlagen der Landschaftsarchitektur <b>5 LP</b>	Einführung in die Agrarökonomie (HU) <b>6 LP</b>		Sprachbildung/ Deutsch als Zweitsprache <b>5 LP</b>	
Pädagogisches Handeln in Schulen I (LbS) <b>5 LP</b>		Fachdidaktisches Grundlagenmodul <b>7 LP</b>			
Pädagogisches Handeln in Schulen II (LbS) <b>6 LP</b>					
<b>22 LP</b>	<b>18 LP</b>	<b>19 LP</b>	<b>20 LP</b>	<b>15 LP</b>	<b>16 LP</b>

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung behilflich.

Ein Auslandsstudium kann für das 5. oder 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung behilflich.





**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung (M. Ed.) der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung (GKL) an der Technischen Universität Berlin**

**vom 24.03.2015**

Die Gemeinsame Kommission Lehrkräftebildung (GKL) der Technischen Universität Berlin hat am 24.03.2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landschaftsgestaltung (M. Ed.) beschlossen.

**Inhalt**

**I. Allgemeiner Teil**

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

**II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums**

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

§ 6 - Gliederung des Studiums

**III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen**

§ 7 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 8 - Prüfungsform Hausarbeit

§ 9 - Zweck der Masterprüfung

§ 10 - Mastergrad

§ 11 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 12 - Masterarbeit

**IV. Anlagen**

Anlage 1: Modulliste Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landschaftsgestaltung M. Ed.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung M. Ed.

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung (M.Ed.). Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

**§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung vom 30. Mai 2006 (AMBl. TU 18/2007) tritt entsprechend § 19 (2) Lehrkräftebildungsgesetz vom 07.02.2014 (GVBl. S.49) zum 30.09.2018 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräftretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

**II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums**

**§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder**

(1) Das Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung dient dem Erwerb der Kompetenzen, die im Zusammenwirken von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrkraft im Bereich Garten- und Landschaftsbau erforderlich sind. Es befähigt, sachgemäße Unterrichts- und Vermittlungsverfahren auszuwählen und umzusetzen, um Schülerinnen und Schülern ein fachbezogenes Denken und selbstständiges Urteilen zu ermöglichen. Die zentralen Inhalte und Methoden werden in ihrer Bedeutung für den Unterricht an berufsbildenden Schulen, für die Aus- und Weiterbildung sowie eine Tätigkeit in der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit im Berufsfeld Agrarwirtschaft/Landschaftsgestaltung thematisiert. In Verbindung mit den schulpraktischen Studien erwerben die Studierenden insbesondere eine didaktisch-methodische Handlungskompetenz.

(2) Die Studierenden haben Handlungsstrategien für ein ausdifferenziertes Tätigkeitsfeld mit komplexen institutionellen Rahmenbedingungen, sowohl für die schulischen Institutionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung als auch für die überbetrieblichen und außerschulischen Lernorte erworben. Sie erheben exemplarisch den dynamischen Wandel der Berufswelt in der Domäne Garten- und Landschaftsbau, um dies im späteren Handlungsfeld als Lehrkraft angemessen im Unterricht berücksichtigen zu können. Hierzu dient insbesondere die Integration fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte in Bezug auf die spezifischen beruflichen Handlungen im Berufsfeld Agrarwirtschaft/Landschaftsgestaltung.

(3) Die Studierenden sind am Ende des Studiums befähigt, die eigene Berufswahl auf Basis der vertieften Kenntnis des Berufsfeldes und des Faches hinsichtlich der eigenen Motive und Einstellungen zu reflektieren und als unabdingbar zur Entwicklung ihrer beruflichen Identität als Lehrkraft im berufsbildenden Bereich Agrarwirtschaft/Landschaftsgestaltung zu erkennen. Dies wird insbesondere durch spezifische Praxiserfahrungen während des Studiums und deren Reflexion ermöglicht.

(4) Im erziehungswissenschaftlichen Teil des Studiums werden allgemeine bildungswissenschaftliche und psychologische Aspekte der pädagogischen Tätigkeit in der Schule thematisiert:

\*) bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 9. Juni 2015

- Die Studierenden kennen Theorien des Lernens und der Leistungsmotivation und können daraus Prinzipien der Gestaltung von Lehr-/Lerngelegenheiten in Schulen ableiten und in der Praxis umsetzen.
- Sie besitzen Kenntnisse über die sozialen, kulturellen und genderbezogenen Bedingungen des Lehrens und Lernens und können daraus Prinzipien der Gestaltung förderlicher Interaktionsprozesse und kooperativen Lernens ableiten und in der Praxis umsetzen.
- Sie besitzen Kenntnisse der Berufs- und Qualifikationsforschung der beruflichen Bildung mit ihren rechtlichen, organisatorischen und sozialisatorischen Rahmenbedingungen.
- Sie kennen Konzepte und Verfahren der pädagogischen Diagnostik und können sie in heterogenen Lerngruppen anwenden.
- Sie besitzen vertiefte Kenntnisse des Umgang mit Heterogenität und der Gestaltung inklusiver Lehr-/Lernarrangements.
- Sie kennen zentrale forschungsmethodische Prinzipien, Begriffe und Vorgehensweisen forschenden Lernens und sind in der Lage, diese in konkreten schulpraktischen Kontexten umzusetzen.
- Sie besitzen forschungsmethodische Kompetenzen zur Planung und Umsetzung von Projekten der Evaluation von Unterricht und Schule.

(5) Die im Bachelor- und Masterstudium erworbenen Qualifikationen bilden das Fundament für die zweite Ausbildungsphase für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für andere pädagogische Tätigkeiten.

#### § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium erfolgt in einem Kern- und einem Zweitfach. Mit der Wahl der beruflichen Fachrichtung ist das Kernfach festgelegt und kann nicht als Zweitfach studiert werden. Das Studium des Zweitfaches wird durch eine eigene Ordnung geregelt.

(2) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(3) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(4) Der Studienumfang des Masterstudiengangs Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung (M. Ed.) mit einem entsprechenden Zweitfach beträgt 120 Leistungspunkte.

(5) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

#### § 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaften/ Landschaftsgestaltung (M. Ed.) baut auf dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Metalltechnik mit Lehramtsoption und dem gewählten Zweitfach auf.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaften/ Landschaftsgestaltung und dem entsprechenden Zweitfach ist ein erster Abschluss eines Studienganges mit Lehramtsoption mit den jeweiligen Fachrichtungen oder eines fachlich nahestehenden Studiengangs, sofern die Vorgaben des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt werden. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

#### § 6 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon entfallen 58 LP auf Module des Kernfaches, 42 LP auf Module des Zweitfaches und 15 LP auf die Masterarbeit. Leistungen im Umfang von 5 LP können frei gewählt werden.

(3) Der Pflichtbereich des Kernfaches hat einen Umfang von 37 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

- Erziehungswissenschaftliches Pflichtstudium (15 LP)
- Fachdidaktisches Pflichtstudium (12 LP)
- Gemeinsamer Studienbereich Fachdidaktik/ Fachwissenschaft (10 LP)

Die den Bereichen zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich des Kernfaches hat einen Umfang von 21 LP und gliedert sich in folgende Bereiche, in denen jeweils Module im angegebenen Umfang erfolgreich abgeschlossen werden müssen:

- Erziehungswissenschaftlicher Vertiefungsbereich (6 LP)
- Fachdidaktischer Vertiefungsbereich (5 LP)
- Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich (10 LP)

Die den Bereichen zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im freien Wahlbereich sind Module im Umfang von 5 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Im Rahmen der fachdidaktischen und Erziehungswissenschaftlichen Module ist ein Praktikum (Praxissemester) entsprechend den Regelungen des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) zu absolvieren.

(7) Um die in § 3 beschriebenen Qualifikationsziele zu verwirklichen, werden, zusätzlich zu den in § 35 AllgStuPO beschriebenen, folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

Lernforschungsprojekt (LFP): Das Lernforschungsprojekt (LFP) ist ein Verbund von universitären, theoretisch-konzeptionellen und forschungsmethodisch anwendungsbezogenen Lehrveranstaltungen und schulischen Praxisphasen (PP) zur Planung und Umsetzung von schul- und unterrichtsbezogenen Forschungsfragestellungen durch Studierende in einem konkreten schulpraktischen Kontext in Abstimmung mit der jeweiligen Schule.

Die Lernforschungsprojekte finden in Gruppen nicht größer als 15 Studierende statt. Sie entsprechen laut KapVO der Veranstaltungsart Lehrforschungsprojekt (k = 11).

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

#### § 7 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus wird die Hausarbeit als mögliche Prüfungsform angeboten, der Umfang der Hausarbeit wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

(2) Für Module, die an anderen Hochschulen belegt wurden, gelten die jeweils gültigen Regelungen sowie die in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

#### § 8 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

#### § 9- Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung sowie die entsprechenden Qualifikationsziele der Ordnung des Zweitfaches erreicht hat.

#### § 10 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin den akademischen Grad „Master of Education“ (M.Ed.).

#### § 11 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1), den Leistungen des Zweitfaches sowie der Masterarbeit gemäß § 12.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen sowie denen des Zweitfaches und der Note der Masterarbeit gebildet.

#### § 12 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 15 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 16 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten, gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Masterarbeit kann in allen Bereichen des Studiums erbracht werden.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 80 LP der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit gemäß § 46 (2) AllgStuPO erbracht werden. Der Umfang der Masterarbeit gemäß § 12 (5) dieser Ordnung kann entsprechend erweitert werden

(7) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

#### IV. Anlagen

##### Anlage 1: Modulliste Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung M.Ed.

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote <sup>2</sup>
<b>Erziehungswissenschaftliches Pflichtstudium (15 LP)</b>				
Lernförderung und Lernmotivation (LbS)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Pädagogische Diagnostik (LbS)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Lehr-Lernkontext und empirische Analyse (LFP I)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
<b>Fachdidaktisches Pflichtstudium (12 LP)</b>				
Schulpraktische Studien (SpS) FD-Landschaftsgestaltung	12	Portfolioprüfung	Nein	-
<b>Fachdidaktisch-Fachwissenschaftliches Pflichtstudium (10 LP)</b>				
Gemeinsames Modul FD und FW Landschaftsgestaltung	10	Portfolioprüfung	Ja	1
<b>Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich (10 LP)</b>				
Baugeschichte und Konstruktion in der Landschaftsarchitektur	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Gartendenkmalpflege	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Technisch-konstruktive Vertiefung im Landschaftsbau (Service)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
<b>Wahlpflichtmodule des erziehungswissenschaftlichen Vertiefungsbereichs (6 LP)</b>				
Lernforschungsprojekt: mit pädagogisch-psychologischen Fragestellungen (LFP II a)	6	Hausarbeit	Nein	-
Lernforschungsprojekt mit allgemeinpädagogischen Fragestellungen (LFP II b)	6	Hausarbeit	Nein	-
Lernforschungsprojekt mit schul- und berufspädagogischen Fragestellungen (LFP II c)	6	Hausarbeit	Nein	-
Lernforschungsprojekt mit Fragestellungen interkultureller Erziehung und Bildung (LFP II d)	6	Hausarbeit	Nein	-
Lernforschungsprojekt mit Fragestellungen inklusiver Erziehung und Bildung (LFP II e)	6	Hausarbeit	Nein	-
<b>Wahlpflichtmodule des fachdidaktischen Vertiefungsbereichs (5 LP)</b>				
FD Landschaftsgestaltung – Vertiefungsmodul VT A	5	Portfolioprüfung	Ja	1
FD Landschaftsgestaltung – Vertiefungsmodul VT B	5	Portfolioprüfung	Ja	1
<b>Freier Wahlbereich (5 LP)</b>				
	5	siehe gewähltes Modul	Ja	1
<b>Masterarbeit (15 LP)</b>				
Summe	63			

<sup>2</sup> Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

**Anlage 2:** Exemplarischer Studienverlaufsplan Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung M.Ed.

<b>Praxissemester</b>				
	<b>1.Semester WiSe</b>	<b>2.Semester SoSe</b>	<b>3.Semester WiSe</b>	<b>4.Semester SoSe</b>
<b>Kernfach</b>	Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich (Wahlpflicht)	Schulpraktische Studien		Masterarbeit
	<b>10 LP</b>	<b>12 LP</b>		<b>15 LP</b>
	Lernförderung und Lernmotivation (LbS)	Gemeinsames Modul FD und FW Landschaftsgestaltung	Lehr-Lernkontext und empirische Analyse (LFP I)	Freier Wahlbereich
	<b>5 LP</b>	<b>10 LP</b>	<b>5 LP</b>	<b>5 LP</b>
	Pädagogische Diagnostik (LbS)		Lernforschungsprojekt II (Wahlpflicht)	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul (Wahlpflicht)
	<b>5 LP</b>		<b>6 LP</b>	<b>5 LP</b>
	<b>20 LP</b>	<b>12,5 LP</b>	<b>20,5 LP</b>	<b>25 LP</b>

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung behilflich.

Ein Auslandsstudium kann für jedes Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung behilflich.

